


Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 28.07.2011

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen WW / 81 - 10 - 13
--

Beschlussvorlage Nr. 0922/2011
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Betriebsausschuss Wasserwerk	19.09.2011	Vorberatung
Rat	21.09.2011	Entscheidung

Beschlussvorlage

12. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 12. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001.

Gerhard Halbe

Erläuterungen:

In § 7 Abs. 3 wird die Formulierung „Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von Qn 2,5 3 – 5 cbm“ ersetzt durch die Formulierung „Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Qn 2,5, bis 5 cbm.....“.

Es besteht die theoretische Möglichkeit, dass Wasserzähler mit einem kleineren Querschnitt als Qn 2,5 verbaut werden, die mit der derzeitigen Formulierung in der Satzung nicht erfasst wären.

Gemäß einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes ist auch das Legen einer Hausanschlussleitung als „Lieferung von Wasser“ anzusehen. Diese Lieferung von Wasser wird gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes mit einem Umsatzsteuersatz von 7 % besteuert. Die bisher in § 13 der Satzung normierten 19 % für zu erhebende Beiträge werden auf den jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz (z. Zt. 7 %) festgesetzt.

Durch die geänderte Formulierung in § 13 braucht die Satzung bei einer gesetzlichen Änderung des Umsatzsteuersatzes nicht separat auf den geänderten Umsatzsteuersatz angepasst werden.

Mitzeichnungen		
<input checked="" type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum